

## Beschlussvorlage Vorstandssitzung am 17.05.18

### Thema:

- o ARRG Anhörungsverfahren zur Änderung des § 16 ARRG.EKD
- o Zustimmung zum ARRG.EKD durch die Bayerische Landessynode nach Art. 10a Abs 2 GO.EKD

*Beschlussvorlage  
zur anstehenden  
Anhörung zum  
ARRG.EKD*

### Antragssteller

- Arthur Pauli

### Beschlusstext

- Der Vorstand beschließt bezüglich der geplanten Änderung des § 16 ARRG.EKD wie folgt gegenüber dem Rat der EKD, der Diakonie DD, dem Landeskirchenrat und dem Diakonischen Werk Bayern Stellung zu nehmen:

**Beschluss zur  
Änderung des §  
16 ARRG.EKD**

- o „Der vkm-Bayern regt bezüglich der Neuordnung des § 16 ARRG.EKD folgende Änderungen unter Bezugnahme auf die Synopse der Arbeitsgruppe vom 26.04.18 an:

- **§ 16 Abs. 1 Satz 1 u 2:** Erlass und Änderung der Ordnung für die ARK DD muss unter mitbestimmender Beteiligung der Dienstnehmer geschehen. Beispielhaft könnte den Entsendeversammlungen diese Aufgabe übertragen werden. Bei Nichteinigung unterbreitet der Kirchengenrichtshof einen Einigungsvorschlag.

*§ 16 Abs. 1 Satz  
1 u 2*

- **§ 16 Abs. 2 Satz 1:** Auch bei Neugründungen von kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen braucht es die Zustimmung der regionalen ARK, wie später in den Sätzen 2 bis 5 beschrieben.

*§ 16 Abs. 2 Satz  
1*

- **§ 16 Abs 2 Satz 2 bis 5:** Unbestimmte Rechtsbegriffe (unbillig und sachfremd) und das Zustimmungsverweigerungsrecht der regionalen Kommission passen nicht zueinander und müssen weitergehend als in den Sätzen 3 und 4 geschehen konkretisiert werden. Formulierungsbeispiel:

*§ 16 Abs. 2 Satz  
2 bis 5*

*„Die bisher zuständige regionale Arbeitsrechtliche Kommission soll die Zustimmung erteilen, wenn*

- *der Rechtsträger sein Ansinnen ausführlich, ggf. unter Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, begründet hat und*
- *das kirchliche Arbeitsrecht, auch auf regionaler Ebene, nicht weiter zersplittert und*
- *die Mitarbeiter- oder Gesamtmitarbeitervertretung dem Ansinnen zustimmt; die Mitarbeitervertretung soll insbesondere ihre Zustimmung verweigern, wenn das Gehaltsniveau der Mitarbeitenden dadurch sinken würde.“*

*Formulierungs-  
vorschlag*

- Der Vorstand beschließt weiterhin, dass er den Landeskirchenrat, das Diakonische Werk Bayern und die Landessynode auffordert keinen Übernahmebeschluss nach Art. 10a Abs. 2 GO.EKD für das ARRG.EKD zu erlassen.

### **Begründung:**

Das ARRG.EKD hat zum Ziel die zersplitterte Arbeitsrechtssetzungslage in der EKD zu vereinheitlichen. Diesem Ziel ist zwar auch von Seiten des vkm Bayern zuzustimmen, jedoch hat das Gesetz in der vorliegenden Form nicht die Eigenschaften dieses Ziel erreichen zu können. Zum einen öffnet es den Weg zu kirchengemäßen Tarifverträgen, die auch als Einfallstor für eine weitere Zersplitterung der Landschaft betrachtet werden können.

**Beschluss zur  
Übernahme des  
ARRG.EKD  
durch die Lan-  
dessynode nach  
Art. 10a Abs. 2  
GO.EKD**

Zum anderen schlägt das Gesetz im Bereich der diakonischen Werke einen von der Verfassten Kirche unabhängigen Weg der Arbeitsrechtssetzung vor, dem die bayerische Tradition einer gemeinsamen ARK mit gemeinsamen tarifpolitischen Zielen (insbesondere der Orientierung am TVöD) diametral entgegensteht.

Der vkm Bayern schlägt daher vor, dass die bayerische Landessynode keinen Übernahmebeschluss erlässt und dies dem Rat der EKD mit der gut funktionierenden eigenen Tradition in der bayerischen Landeskirche und ihrer Diakonie begründet.

**Begründung:**

Der vkm Bayern steht zum Dritten Weg der Arbeitsrechtsetzung in Kirche und Diakonie. Parität, formale und materielle Augenhöhe sind zentrale Bestandteile dieses Weges. Daher sollte sich der vkm Bayern zu solch wichtigen Entscheidungen zum kirchlichen Arbeitsrechtsetzungsrecht positionieren.

Augsburg, den 03.05.18

gez.

Arthur Pauli